

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Stück, 21.09.1919

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 21. Sept. 1919.) 55. Stück.

Inhalt:

- Nr. 127. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. August 1919, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1905 über die Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute in Hooftiel.
- Nr. 128. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 28. August 1919, zur Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung.

Nr. 127.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1905 über die Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute zu Hooftiel.

Oldenburg, den 26. August 1919.

§ 1.

Die in § 4 der genannten Bekanntmachung aufgeführten Gebühren werden wie folgt erhöht:

- | | | | |
|----|--------------|-------------|-------------|
| I. | zu Ziffer 1a | von 3,— M | auf 7,50 M, |
| | " " | 1b " 2,50 M | " 6,— M, |
| | " " | 2a " 2,— M | " 5,— M, |
| | " " | 2b " 1,50 M | " 4,— M. |

- II. Der Zuschlag bei Nachttiden von 50 s auf 1,25 M.

§ 2.

Die im § 6 Abs. 2 der genannten Bekanntmachung aufgeführten Gebühren für den Hafenmeister werden von 1,50 *M* auf 4 *M*, von 2 *M* auf 5 *M* erhöht.

§ 3.

Die erhöhten Gebühren und Zuschläge werden vom heutigen Tage an erhoben.

Oldenburg, den 26. August 1919.

Staatsministerium,
Abteilung des Verkehrs.
Meyer.

Krahnstöver.

Nr. 128.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg zur Änderung der Verordnung am 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung.
Oldenburg, den 28. August 1919.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung wird die Verordnung vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung folgendermaßen geändert:

Artikel 1.

Der Abs. 2 des § 5 erhält folgende Fassung:

In die zweite Spalte: der Tag der Auflassung oder die anderweitige Grundlage der Eintragung (Erbchein, Testament, Zuschlagsbeschluß, Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs, Enteignungserklärung usw.), der Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstücke und der Tag der Eintragung.

Artikel 2.

1. An die Stelle des § 11 werden folgende §§ 11 bis 11a eingefügt:

§ 11.

Sind alle auf einem Blatt eingetragenen Grundstücke abgeschrieben oder aus dem Grundbuch ausgeschieden, so ist das Blatt zu schließen.

§ 11a.

Geht die Zuständigkeit für die Führung eines Grundbuchblatts auf ein anderes Grundbuchamt über, so ist das bisherige Blatt zu schließen; dem anderen Grundbuchamte sind die Grundakten zu übersenden, nachdem die wörtliche Übereinstimmung der Tabelle mit dem Grundbuchblatte von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber bescheinigt ist.

Auf dem Titel des neuen Blattes ist auf das bisherige Blatt zu verweisen. Gelöschte Eintragungen werden in das neue Blatt insoweit übernommen, als dies zum Verständnis der noch gültigen Eintragungen erforderlich erscheint; im übrigen sind aus der zweiten und dritten Abteilung nur die Nummern der Eintragungen mit dem Vermerke „Gelöscht“ zu übernehmen. Die in den Hauptspalten „Veränderungen“ der zweiten und dritten Abteilung eingetragenen Vermerke, die ausschließlich die Person des Berechtigten betreffen, sind mit Ausnahme des die Person des gegenwärtigen Berechtigten angehenden Vermerks in das neue Blatt nicht zu übernehmen. Die Übereinstimmung des Inhalts des neuen Blattes mit dem Inhalte des bisherigen Blattes ist auf dem Titel und in jeder Abteilung von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann in einer Abteilung mehrfach erfolgen, wenn hier die Spalten nicht gleich weit ausgefüllt sind. Befinden sich vor einer Bescheinigung leer gebliebene Stellen, so sind sie zu durchkreuzen.

§ 11b.

Geht bei einer Bezirksänderung die Führung des Grundbuchs in Ansehung aller Blätter eines Grundbuchbandes auf ein anderes Grundbuchamt über, so sind die Blätter nicht zu schließen, sondern an das andere Grundbuchamt abzugeben. Die Abgabe kann auch erfolgen, wenn von der Bezirksänderung nicht alle Blätter eines Bandes betroffen werden.

Die Abgabe geschieht durch Übersendung des Grundbuchbandes, gegebenenfalls nach Austrennung der von der Änderung nicht betroffenen Blätter, oder durch Übersendung der aus dem Bande ausgetrennten Blätter. Der Verbleib der ausgetrennten Blätter ist in dem Grundbuchbande, soweit erforderlich auf einem unter dem Deckel zu befestigenden Blatte, zu vermerken; der Vermerk ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Mit den Grundbuchblättern sind die Grundakten sowie besonders verwahrte Urkunden (Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte § 40 Nr. 1 Abs. 2), beim Übergang eines ganzen Grundbuchbezirks auch die sich auf diesen beziehenden, insbesondere die die Fortschreibung betreffenden Schriften und die Eigentümerverzeichnisse (Geschäftsordnung § 40 Nr. 6, § 42) abzugeben. Bei Grundstücken, die kein Grundbuchblatt haben, sind die sich auf sie beziehenden Schriften (Geschäftsordnung § 40 Nr. 7) gleichfalls abzugeben. Über die Abgabe ist ein Vermerk zurückzubehalten.

Bei der Überschrift sind in Klammern mit dem Zusätze „früher“ auch der bisherige Bezirk, die bisherige Gemeinde sowie die bisherige Artikelnummer anzugeben.

§ 11c

Die Vorschriften des § 11a und des § 11b Abs. 1, 2, 4 finden entsprechende Anwendung, wenn Grund-

stücke nach Vereinigung eines Gemeindebezirks mit einem anderen oder durch Abtrennung von einem solchen Bezirk in einen anderen Grundbuchbezirk desselben Grundbuchamtes übergehen.

§ 11d.

Ein Grundbuchblatt wird geschlossen durch

1. Eintragung eines Schließungsvermerks auf dem Titel; in dem Vermerk ist der Grund der Schließung anzugeben;
2. Rotdurchkreuzung sämtlicher nicht völlig leerer Seiten des Blattes; auf dem Titel ist der Schließungsvermerk nicht zu durchkreuzen.

§ 11e.

Ist ein Grundbuchblatt unübersichtlich geworden, so ist es umzuschreiben.

Vor der Umschreibung hat der Amtsrichter etwa von Amtswegen vorzunehmende Eintragungen, insbesondere Löschungen auf Grund des § 54 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung zu bewirken und die Beteiligten, wenn nötig, über die Beseitigung unrichtiger Eintragungen zu belehren.

Die Vorschriften des § 11a Abs. 2 und des § 11d finden entsprechende Anwendung.

2. Die Sätze 1 und 2 des Abs. 4 des § 20 und der § 27 werden aufgehoben.

Artikel 3.

Hinter dem § 13 wird folgende Bestimmung als § 13a eingeschoben:

Erklärungen und Ersuchen einer Behörde, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll, sind ordnungsmäßig zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen.

Artikel 4.

1. Der Absf. 2 des § 16 wird aufgehoben.
2. Hinter § 16 wird folgende Bestimmung als § 16a eingeschoben:

Die in den ersten Hauptspalten der zweiten und dritten Abteilung erfolgenden Eintragungen erhalten in jeder Abteilung fortlaufende Nummern.

Bei Vermerken über Veränderungen und bei Löschungen ist auf die laufende Nummer der Eintragung zu verweisen. Diese Vermerke sind in den dafür bestimmten Spalten unmittelbar hintereinander zu bewirken.

3. Die Worte in § 23 „bei den betreffenden Rechten“, in § 31 „bei den bereits vorhandenen Eintragungen“, in § 34 „neben demselben“ und in § 35 „neben der Eintragung“ werden gestrichen.

Artikel 5.

Dem § 18 wird folgender Absf. 2 hinzugefügt:

Die Umschreibung eines unübersichtlichen Blattes ist dem Eigentümer und den eingetragenen dinglich Berechtigten bekannt zu machen.

Artikel 6.

§ 19 erhält folgenden Absf. 2:

Der Angabe der neuen Parzellenummer bedarf es nicht, wenn das abzuschreibende Trennstück auf ein anderes Grundbuchblatt nicht zu übertragen ist oder zwar auf ein anderes bereits bestehendes Grundbuchblatt zu übertragen, aber nach dem Ermessen des Katasterbeamten mit einer anderen Parzelle dieses Blattes katastermäßig zu vereinigen ist, es sei denn, daß nach dem Ermessen des Grundbuchamts von der Vereinigung Verwirrung zu befürchten ist. In diesem Falle ist auf Verlangen des

Grundbuchamtes eine neue Nummer für das Trennstück zu benennen.

Wenn nach Abs. 2 eine neue Parzellenummer nicht angegeben zu werden braucht, tritt an deren Stelle eine möglichst auf der Vermessungsbescheinigung selbst anzubringende, sonst mit ihr zu vereinigende Kartenskizze, aus der die Lage und Form der Trennstücke zu entnehmen ist.

Artikel 7.

An die Stelle des § 28 werden folgende §§ 28 bis 28e eingefügt:

§ 28.

Bei der Eintragung des Erbbaurechts in das Grundbuch des belasteten Grundstücks ist in der ersten Hauptspalte der zweiten Abteilung

1. der Erbbauberechtigte gemäß § 5 zu bezeichnen;
2. anzugeben, daß ihm ein Erbbaurecht zusteht;
3. bei aufschiebend bedingten und bei befristeten Erbbaurechten die Bedingung oder die Zeit einzutragen, für welche ihm das Erbbaurecht bestellt ist;
4. die Anlegung des gleichzeitig für das Erbbaurecht anzulegenden besonderen Grundbuchblattes zu vermerken.

Wegen des näheren Inhalts ist nicht auf die Eintragungsbewilligung, sondern auf den Vermerk in dem gleichzeitig für das Erbbaurecht anzulegenden besonderen Grundbuchblatte Bezug zu nehmen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 [R.-G.-Bl. S. 72]).

Bei der Eintragung von späteren Änderungen des Inhalts des Erbbaurechts in der zweiten Hauptspalte „Veränderungen“ ist zur näheren Bezeichnung der An-

derungen stets wiederum auf das für das Erbbaurecht besonders angelegte Grundbuchblatt Bezug zu nehmen.

Eine Abänderung der Zeit, für welche das Erbbaurecht bestellt war, ist in der zweiten Hauptspalte ohne Bezugnahme auf das für das Erbbaurecht besonders angelegte Grundbuchblatt einzutragen.

§ 28a.

In der Überschrift des Titels des besonderen Grundbuchblattes, das bei der Eintragung des Erbbaurechts in das Grundbuch gleichzeitig von Amtswegen anzulegen ist, ist unter das Wort „Grundbuchblatt“ das Wort „Erbbaugrundbuch“ zu setzen.

Der § 26 findet Anwendung.

§ 28b.

Im Erbbaugrundbuch ist der Inhalt des Erbbaurechts vollständig ohne Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung zu vermerken. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß dabei auch die Vereinbarungen wiedergegeben werden, die gemäß §§ 2, 5, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 27 Abs. 1 Satz 2, § 32 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Erbbaurecht zum Inhalte des Erbbaurechts gehören.

Der Vermerk erfolgt auf dem Titel. Es ist dabei fortlaufend über die Spalten „Bestand und Veränderungen“ und „Zuschreibungen“ hinwegzuschreiben und etwa mit folgenden Worten zu beginnen:

Das Erbbaurecht, das auf dem ^{Titel} im Grundbuche der Gemeinde Art. Nr. verzeichneten Grundstücke

(hier ist das Grundstück unter Benutzung der Hauptspalten „Bestand und Veränderungen“ und „Zuschreibungen“ nach Flur, Parzelle, Flächeninhalt, Grundsteuerreinertrag zu bezeichnen)

in Abteilung II Nr. . . . für die Zeit
eingetragen ist und folgenden Inhalt hat:

Nach Wiedergabe des Inhalts des Rechts ist der
Vermerk mit den Worten zu schließen:

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist . . .
. eingetragen.

Bei der Anlegung dieses Blattes hier vermerkt am . . .

Die Spalte „Ordnungs-Nr.“ ist für die laufende
Nummer der Vermerke zu benutzen, bei dem ersten Ver-
merk anlässlich der Anlegung des Blattes demzufolge mit
der Nr. 1 auszufüllen.

Spätere Änderungen des Inhalts des Erbbaurechts
sind unter der nächsten fortlaufenden Nummer in der
gleichen Weise wie der erste Vermerk und wiederum voll-
ständig und ohne Bezugnahme auf die Eintragungsbe-
willigung zu vermerken. Soweit der früher vermerkte
Inhalt zweifelsfrei nicht mehr besteht, ist er rot zu
unterstreichen.

Ebenso sind hier unter fortlaufender Nummer die
Vermerke über die Eintragung eines neuen Eigentümers
des belasteten Grundstücks und über eine etwaige Ab-
änderung der Zeit, für welche das Erbbaurecht bestellt
ist, einzutragen. Wird ein neuer Grundstückseigentümer
vermerkt, so ist der Vermerk über den bisherigen Eigen-
tümer rot zu unterstreichen.

Veränderungen und Berichtigungen der Angaben
über den Bestand des belasteten Grundstücks sind auch
hier zu vermerken.

§ 28c.

In der ersten Abteilung hat bei der Eintragung
des ersten Erbbauberechtigten der Vermerk in der zweiten
Spalte etwa zu lauten:

Bei der Bestellung des Rechtes auf Art. Nr. . . .
(des belasteten Grundstücks) in Abteilung II Nr. . . .
eingetragen und hier vermerkt am

Im übrigen sind der Titel und die erste bis dritte
Abteilung entsprechend den für Grundstücke gegebenen
Vorschriften auszufüllen.

Die Eintragung des Erbbauzinses, dessen Verein-
barung nicht zum Inhalte des Erbbaurechtes gehört, auf
den vielmehr die Vorschriften über die Reallasten ent-
sprechend Anwendung finden, hat in der zweiten Ab-
teilung zu erfolgen.

§ 28 d.

Wird im Erbbaugrundbuch ein neuer Erbbauberech-
tigter eingetragen, so ist dies unverzüglich auf dem
Blatte des belasteten Grundstücks, und zwar in der
zweiten Hauptspalte der zweiten Abteilung zu vermerken.

§ 28 e.

Die Löschung des Erbbaurechtes erfolgt in der dritten
Hauptspalte der zweiten Abteilung des Grundbuchblattes
des belasteten Grundstücks und ist in der Spalte „Ab-
schreibungen“ des Titels des Erbbaugrundbuchs zu ver-
merken. Das Erbbaugrundbuch ist sodann nach Maßgabe
des § 11 d zu schließen.

Die Eintragung einer Vormerkung, welche im Falle
der Löschung zur Erhaltung des Vorrechts auf Erneue-
rung des Erbbaurechtes gemäß § 31 Abs. 4 Satz 3 der
Verordnung über das Erbbaurecht von Amtswegen ein-
zutragen ist, erfolgt in der ersten Hauptspalte der zweiten
Abteilung des Blattes des belasteten Grundstücks unter
der nächsten freien Nummer. Dabei ist ausdrücklich an-
zugeben, daß die Vormerkung den bisherigen Rang des

Erbbaurechts hat. Im Falle der Eintragung einer solchen Vormerkung ist auf sie bei der Eintragung der Löschung des Erbbaurechts in der Hauptspalte „Löschungen“ hinzuweisen (Nr. . . . gelöscht unter Eintragung der Vormerkung unter Nr. . . . am).

Artikel 8.

1. § 32 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt

1. wenn die Vormerkung den Anspruch auf Übertragung des Eigentums betrifft, in der ersten Hauptspalte der zweiten Abteilung;
2. wenn die Vormerkung den Anspruch auf Einräumung eines anderen Rechtes an dem Grundstücke betrifft, in der für die Eintragung des Rechtes bestimmten Abteilung und Hauptspalte;
3. in den übrigen Fällen in der für Veränderungen bestimmten Hauptspalte der Abteilung, in der das von der Vormerkung betroffene Recht eingetragen ist.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, 3 ist bei der Eintragung der Vormerkung die rechte Hälfte der Spalte für die endgültige Eintragung frei zu lassen.

Diese Vorschriften finden auf die Eintragung eines Widerspruchs entsprechende Anwendung.

2. § 33 fällt weg.

Artikel 9.

Hinter § 40 wird folgender § 40 a eingeschoben:

§ 40 a.

Bei der Herstellung von Hypotheken-, Grundschulden- und Rentenschuldbriefen tritt die Wiedergabe des im Erbbaugrundbuche vermerkten Inhalts des Erbbaurechts und

seiner Änderungen an die Stelle der Bezeichnung des belasteten Grundstücks.

Artikel 10.

Die Anlage A wird durch das anliegende mit Probe-
eintragungen versehene Formular ersetzt.

Oldenburg, den 28. August 1919.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen. Meyer.

Dr. Schmidt.

Anlage A.

Formular.



Grundbuchamt: Amtsgericht Oldenburg.
Gemeinde: Gatten.
Band: I.

Grundbuch
zu Artikel Nr. 7 der

Sfd. Nr. d. Eintragung.	Bestand und Veränderungen.	Zusfrei			
		von Art. Nr.	Flächeninhalt. ha a qm		
1.	Bestand bei der Einrichtung des Blattes. . Eingetragen am 1. Februar 1890. N. N.		26	76	50
2.	Flur 5 Parz. 11, 12 am 3. Januar 1916 auf- gelassen. Eingetragen am 6. Januar 1916. N. N.				
3.	Die Grundstücke des Art. 16 Flur 8 Parz. 15, 212/16, 17 am 3. Januar 1916 aufgelassen und zugeschrieben. Eingetragen am 6. Januar 1916. N. N.	16	4	78	96
4.	Flur 7 Teil der Parz. 32 an die Gemeinde Gatten (Wegemasse) am 25. August 1920 auf- gelassen und aus dem Grundbuch ausgeschieden. Eingetragen am 26. August 1920. N. N.				
	Wegemasse der Flur 7, belegen an einem Wege in Sandhatten vor Parz. 371/109 ⁰ am 25. Au- gust 1920 aufgelassen und zugeschrieben. Eingetragen am 26. August 1920. N. N.			3	26
6.	Fortschreibung für 1920. Eingetragen am 17. Juli 1921. N. N.				
7.	Flur 12 Teil der Parz. 523/76 am 2. Mai 1921 aufgelassen und zugeschrieben. Eingetragen am 5. Mai 1921. N. N.	26		87	12
8.	Fortschreibung für 1921 und Gesamtgröße des				

Belegenheitsort: Sandhatten.

blatt

Gemeinde Satten.

bungen.			Abfchreibungen.						
Grundsteuer- reinertrag.		Miet- wert.	nach Art. Nr.	Flächeninhalt.			Grundsteuer- reinertrag.		Miet- wert.
M	Ps	M		ha	a	qm	M	Ps	M
348	45	55							
			2	2	20	15	45	50	
89	37	6							
					2	17			
	12	48							

Sfd. Nr. d. Eintragung.	Bestand und Veränderungen.	Zusfrei			
		von Art. Nr.	Flächeninhalt.		
			ha	a	qm
	Grundstücks neu eingetragen am 5. Mai 1922. N. N.		30	23	52
9.	Am 5. Mai 1923 aufgelassen: Flur 8 Teil der Parz. 15 " " " " " 212/16 " " " " " 17 " 7 " " " 32 " 12 " " " 523/76 Eingetragen am 8. Mai 1923. N. N.				

bungen.			Abfchreibungen.						
Grundsteuer- reinertrag.		Miet- wert.	nach Art.	Flächeninhalt.			Grundsteuer- reinertrag.		Miet- wert.
<i>M</i>	<i>ſf</i>	<i>M</i>	<i>Nr.</i>	ha	a	qm	<i>M</i>	<i>ſf</i>	<i>M</i>
405	44	109							
			10		15				
			161		5	60			
			40		3	40			
			140		6				
			210		4	50			

Erste Abteilung.

Gfd. Nr. d. Eintragung.	1. Eigentümer.	2. Grund des Erwerbes. Verzicht.	3. Wert.	M	§
1.	<u>Sarms, Johann Konrad, Landmann, Sandhatten.</u>	Eingetragen bei der Einrichtung des Blattes am 1. Februar 1890. <u>N.</u> <u>N.</u>			
2.	<u>Sarms, Gustav Hermann, Landmann, Sandhatten.</u>	Auf Grund des Erbscheins vom 20. Januar 1922 eingetragen am 6. Februar 1922. <u>N.</u> <u>N.</u>			
3.	<u>Meier, Johann Heinrich, Landmann, Sandhatten.</u>	Aufgelassen am 1. Mai 1928 und eingetragen am 2. Mai 1928. <u>N.</u> <u>N.</u>	Kaufpreis vom 28. Oktober 1927. Eingetragen am 2. Mai 1928. N. N.	60 000	—
4.	<u>Gutendorf, Philipp Moritz, Viehhändler, Osternburg.</u>	Auf Grund des Zuschlags vom 8. August 1932 eingetragen am 10. August 1932. N. N.			

Zweite Abteilung.

Auf- b. Nr. d. Eintragung.	Betrag M Pf	1.	2.		3.
		Belastungen und Verfügungs- beschränkungen.	Veränderungen.		Löschungen.
			Nr. d. Eintragung.	Löschung.	Nr. d. Eintragung.
1.	5 40	Fünf Mark 40 Pf jährliche Grundsteuer, zahlbar Martini von Flur 5 Parz. 9 für die Kirchengemeinde hatten. Eingetragen bei der Einrichtung des Blattes am 1. Febr. 1890. N. N.	3.	Der Inhalt des Erbbaurechts ist geändert. Unter Bezugnahme auf den Vermerk Nr. 4 auf dem Titel des für das Erbbaurecht besonders angelegten Grundbuchblattes hier eingetragen am 26. November 1932. N. N.	2. Gelöscht am 7. Dez. 1916. N. N. 4. Gelöscht am 10. August 1932. N. N.
2.		<u>Vorkaufsrecht an Flur 8 Parz. 17 für den jeweiligen Eigentümer des Art. 3 der Gemeinde hatten, eingetragen zu Art. 16 der Gemeinde hatten Abt. II Nr. 1 und mit diesem Artikel hierher übertragen. Eingetragen am 6. Januar 1916. N. N.</u>			
3.		Ein Erbbaurecht an Flur 6 Parz. 27 für den Gastwirt Friedrich Müller, Kirchhatten. Das Erbbaurecht ist für die Zeit von neunundneunzig Jahren vom Tage der Eintragung an bestellt. Der nähere Inhalt des Erbbaurechts ist im Titel des für das Recht besonders angelegten Grundbuchblattes Art. Nr. . . . dieses Grundbuchs unter Nr. 1 vermerkt. Unter Bezugnahme darauf hier eingetragen am 27. April 1929. N. N.			
4.		<u>Die Zwangsversteigerung ist angeordnet. Eingetragen am 2. Febr. 1932. N. N.</u>			

Gfd. Nr. der Eintragung.	Betrag.		1.		Gfd. Nr. d. Eintragung.	Ver- Betrag	
	M	ℳ	Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.			M	ℳ
1.	15000	—	Fünfzehntausend Mark Darlehen, mit 4 vom Hun- dert jährlich seit dem 1. November 1915 in halb- jährlichen Teilen verzinslich, rückzahlbar 6 Monate nach Kündigung, für den Rentner Karl Ohnesorge in Sever eingetragen am 4. Novbr. 1915. N. N.		3.	2800	—
	— 6000	—					
	9000	—					
2.	2000	—	Zweitausend Mark Kaufgeldrest, mit 4 vom Hun- dert jährlich seit dem 1. Mai 1913 in halb- jährlichen Teilen verzinslich, zahlbar 6 Monate nach Kündigung, für den Zimmermann Karl Müller in Dingstede eingetragen zu Art. 16 der Gemeinde Gatten Abt. III Nr. 1 und mit diesem Artikel hier- her übertragen. Ingetragen am 6. Januar 1916. N. N.		1.	9000	—
					1.	9000	—
					3.	2800	—
3.	3300	—	Sicherungshypothek für eine am 1. April 1921 zahlbare Kaufgeldforderung von dreitausend drei- hundert Mark für den Maschinenfabrikanten Leopold Frank in Hermesfeil eingetragen am 16. Juni 1920. N. N.				
	— 500	—					
	2800	—					
4.	500	—	Vormerkung zur Siche- Umgeschrieben in eine Hypo- rung des Anspruchs thet für eine Kaufgeldforde- auf Einräumung einer rung von fünfhundert Mark, Hypothek im Betrage mit 5 vom Hundert jährlich von fünfhundert Mark seit dem 1. Novbr. 1923 für den Kaufmann Jo- verzinslich und zahlbar 3 hann Meier in Kirch- Monate nach Kündigung, hatten unter Bezug- für den Kaufmann Johann nahme auf die einst- Meier in Kirchhatten auf weilige Verfügung des Grund des rechtskräftigen Landgerichts Olden- Urteils des Landgerichts in burg vom 2. Juni Oldenburg vom 27. Septbr. 1923 eingetragen am 1923. Ingetragen am 4. 5. Juni 1923. Novbr. 1923. N. N. N. N.		7.	1000	—
					6.	4000	—

Leilung.

2. änderungen.	3. Löschungen.	3. Löschungen.		
		Betrag M	Pf	
Eintragung.	Löschung.	Zur 1. u. 2. Nr. d. Eintragung.		
Der Restbetrag von zweitausend achthundert Mark umgewandelt in eine gewöhnliche Hypothek für ein mit $4\frac{1}{2}$ vom Hundert jährlich seit dem 1. April 1923 verzinliches Darlehen und abgetreten an den Landmann Heinrich Schulte in Hüntlosen. Eingetragen am 13. April 1923. N. N.	Zu Nr. 7: Gelöscht am 28. März 1933. N. N.	2. 2000	—	Gelöscht am 7. Dezember 1916. N. N.
Neuntausend Mark mit dem Vorrang vor dem Reste nebst den Zinsen seit dem 1. Mai 1924 abgetreten an den Wirt Heinrich Peters in Raftede. Eingetragen am 12. Mai 1924. N. N.		3. 500	—	Fünfhundert Mark gelöscht am 13. April 1923. N. N.
Abgetreten mit den Zinsen seit dem 11. Juli 1928 an die Staatliche Kreditanstalt des Herzums Oldenburg. Der Zinsfuß beträgt $4\frac{1}{2}$ bis 5 vom Hundert. Die Erteilung von Briefen ist ausgeschlossen. Die Nr. 1 von 9000 M, die Nr. 3 von 2800 M und die Nr. 5 von 3200 M haben gleichen Rang. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. Juli 1928 und auf die Satzung der genannten Anstalt eingetragen am 12. Juli 1928. N. N.		1. 6000	—	Sechstausend Mark Resthypothek des Rentners Karl Ohnesorge in Zeber gelöscht am 12. Juli 1928. N. N.
<u>Verpfändet mit den Zinsen seit dem 24. März 1932 an den Viehhändler Simon Mosesohn in Bremen für ein Darlehen von 900 M nebst 5 vom Hundert Zinsen seit dem 24. März 1932. Eingetragen am 26. März 1932.</u> N. N.		4. 500	—	Gelöscht am 12. Juli 1928. N. N.
Vormerkung des Anspruchs des Bankiers Hermann Goldgeber in Wildeshausen als Inhabers der Grundschuld Nr. 7 auf Löschung der Hypothek, soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt. Eingetragen am 28. März 1933. N. N.				

N ^o . Nr. der Eintragung.	Betrag.		1. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.		N ^o . Nr. d. Eintragung.	Ver- Betrag	
	M	℔				M	℔
5.	3200	—		Dreitausendzweihundert Mark Darlehen, mit 4 $\frac{1}{2}$ bis 5 vom Hundert jährlich seit dem 11. Juli 1928 verzinslich, für die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg. Die Erteilung eines Briefes ist ausgeschlossen. Die Nr. 5 von 3200 M hat gleichen Rang mit der Nr. 1 von 9000 M und der Nr. 3 von 2800 M. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. Juli 1928 und auf die Satzung der genannten Anstalt eingetragen am 12. Juli 1928. N. N.	6.	4000	—
6.	4000	—		Viertausend Mark Darlehen, mit 4 $\frac{1}{2}$ vom Hundert jährlich seit dem 2. Novbr. 1928 in halbjährlichen Teilen verzinslich, rückzahlbar 6 Monate nach Kündigung, für den Makler Hermann Lange in Brabe. Ingetragen am 3. Novbr. 1928. N. N.			
7.	1000	—		Eintausend Mark Grundschuld, mit 5 vom Hundert jährlich seit dem 1. Juli 1929 in vierteljährlichen Teilen verzinslich, zahlbar 3 Monate nach Kündigung, für den Bankier Hermann Goldgeber in Wildeshausen. Die Erteilung eines Briefes ist ausgeschlossen. Ingetragen am 23. Oktober 1930. N. N.			
8.	4000	—		Zweihundert Mark Rentenschuld, vom 1. April 1934 an jährlich am 1. April und 1. Oktober mit je 100 M zahlbar und ablösbar mit viertausend Mark für die Kirchengemeinde Hatten mit dem Range vor den unter Nr. 6 eingetragenen 4000 M. Ingetragen am 6. April 1934. N. N.			

teilung.

2.		Buchs. Nr. d. Eintragung.	3.	
änderungen.	Eintragung.		Löschungen.	
		Löschung.	Betrag	
			M	Ps
Vor dieser Hypothek ist über unter Nr. 8 eingetragenen Rentenschuld der Vorrang eingeräumt. Eingetragen am 6. April 1934.				
N.	N.			

